

# VFI GmbH

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

### 1. ALLGEMEIN

1.1 Die "Allgemeinen Verkaufsbedingungen" der VFI gelten für alle Verkäufe und Verkaufskontrakte durch VFI. Durch ihre Anwendung wird die Gültigkeit allfälliger allgemeiner oder spezieller Bedingungen des Käufers ausgeschlossen.

1.2 Produkte geliefert von VFI werden fortin als "Produkte" bzw. als die „Ware“ bezeichnet, Verkaufskontrakte und Schlussbriefe der VFI als "Kontrakte" oder „Verträge“.

1.3 Abweichungen von den Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden von VFI nur akzeptiert, wenn dies schriftlich durch einen autorisierten VFI Mitarbeiter bestätigt ist.

### 2. DETAILS ZU DEN PRODUKTEN

Details betreffend Gewichte, Preise, Produktqualitäten oder andere technische Eigenschaften sind für VFI nur verbindlich, wenn diese vorher mit dem Käufer ausdrücklich vereinbart wurden.

### 3. ANGEBOT UND ANNAHME

Alle Angebote von VFI sind grundsätzlich nur am Tag des Angebots gültig, sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart wurde. Bestellungen werden erst bindend, wenn sie von VFI schriftlich angenommen und bestätigt sind.

### 4. LIEFERUNG UND LIEFERZEITPUNKT

4.1 Sofern nicht anders zwischen den Parteien vereinbart, werden die Produkte "EX WORKS" (EXW) am Standort der VFI geliefert (Entsprechend der letztgültigen Fassung der INCOTERMS).

4.2 Sofern nicht anders vereinbart, gilt die Annahme, dass die Lieferungen aus dem Kontrakt gleichmäßig über die Kontraktlaufzeit verteilt werden. Der Käufer kann keine Konzentration der Lieferungen auf einen bestimmten Monat der Kontraktlaufzeit verlangen. Aufeinanderfolgende Lieferungen aus einem Kontrakt sind jeweils separate Verkäufe. Bei Abrufaufträgen aus Kontrakten soll jeder Abruf innerhalb einer angemessenen Zeit vor dem gewünschten Lieferdatum erfolgen, unter Berücksichtigung der Menge, der Art der Ware, des Lieferorts und anderer Umstände. Ein Abruf wird für VFI erst nach der schriftlichen Bestätigung durch VFI bindend.

4.3 Wenn der Käufer die vereinbarte Kontraktmenge nicht während der vereinbarten Kontraktlaufzeit abnimmt hat VFI das Recht in eigener Wahl dem Käufer die nicht abgenommene Menge anzudienen wobei der Käufer die verbleibende Menge wie im Kontrakt vereinbart zu bezahlen hat, oder aber den Kontrakt zu stornieren. Sollte VFI in einem solchen Fall den Kontrakt stornieren, hat der Käufer VFI für das entgangene Geschäft zu entschädigen, einschließlich allfälliger Wertverluste der Ware, des entgangenen Deckungsbeitrags und aller anderen aufgelaufenen Kosten.

4.4 Im Fall einer Lieferverzögerung muss VFI den Käufer unverzüglich benachrichtigen. Wenn dem Käufer durch die Lieferverzögerung eine unzumutbare Belastung entsteht, hat er das Recht, die Lieferung zu stornieren, es sei denn, es handelt sich bei der Lieferverzögerung um einen Fall von „Force Majeure“ entsprechend Punkt 13 dieser Allgemeinen Bedingungen.

4.5 Im Fall einer Lieferverzögerung durch VFI hat der Käufer nur dann das Recht auf Schadenersatz, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. In keinem Fall haftet VFI für rein wirtschaftliche Schäden oder indirekte bzw. Folgeschäden ausgelöst durch eine Lieferverzögerung.

4.6 VFI hat jederzeit das Recht, Lieferungen zurückzuhalten wenn berechtigte Zweifel an der Fähigkeit des Kunden bestehen, die Lieferung zu bezahlen. VFI ist jedoch nicht berechtigt, Lieferungen zurückzuhalten, wenn der Käufer sämtliche offenen Rechnungen begleicht und die Lieferung im Voraus bezahlt oder er VFI offensichtlich akzeptable Sicherheiten für die Zahlung beistellt.

### 5. STEUERN, ZÖLLE UND GEBÜHREN

Sämtliche Steuern, Zoll- oder Importgebühren im Zielland bezahlt der Käufer.

### 6. GEWICHT

Die Liefermenge kann bei gleichbleibendem Kontraktpreis um bis zu 5 % von der im Kontrakt vereinbarten Menge abweichen. Bei Abweichungen über 5 % sollen die Parteien eine Übereinkunft erreichen, wie diese Mengenabweichung den Preis beeinflusst.

### 7. PREIS

VFI hat das Recht, den Kontraktpreis anzupassen, wenn es zu unvorhergesehenen zusätzlichen Belastungen durch Änderungen bei Zöllen, Steuern oder anderen staatlichen Abgaben kommt, die die Herstellung des Produkts verteuern.

### 8. ZAHLUNG

8.1 Sofern nicht anders vereinbart sind Zahlungen binnen 10 Tagen nach Rechnungsdatum fällig. Das Rechnungsdatum ist frühestens der Tag der Verladung der Ware.

8.2 Im Fall eines Zahlungsverzugs stehen VFI Zinsen für den gesamten überfälligen Betrag für die Periode von der Fälligkeit bis zur vollständigen Bezahlung zu. Der Zinssatz entspricht dem in § 456 Zahlungsverzugsgesetz (ZVG) gesetzlich geregelten Zinssatz.

### 9. EIGENTUMSVORBEHALT

Die Ware bleibt im Eigentum von VFI bis der vereinbarte Kaufpreis durch den Käufer vollständig bezahlt ist.

### 10. MÄNGEL UND MINDERLIEFERUNG

10.1 Sollte die gelieferte Ware in Qualität oder Quantität nicht der schriftlich vereinbarten Spezifikation oder den maßgeblichen Gesetzen im Herstellungsland entsprechen, so soll VFI in eigener Entscheidung und auf eigene Kosten entweder Ersatz liefern oder dem Käufer jenen Teil des Kaufpreises refundieren, der dem Mangel oder der Minderlieferung entspricht. In keinem Fall haftet VFI für die Eignung des Produkts für einen bestimmten Einsatz. Weiters haftet VFI in keinem Fall für Mängel und Defekte der Ware, die durch ungeeigneten Transport oder ungeeignete Lagerung seitens des Käufers oder dessen Kunden entstanden sind.

10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Ware bei Übernahme genau zu prüfen und im Falle einer Mängelfeststellung im Sinne von Punkt 10.1 diese unverzüglich in schriftlicher Form an VFI weiter zu leiten. Reklamationen können nur für Ware gestellt werden, die noch nicht, auch nicht in Teilen, der Weiterverarbeitung zugeführt wurde. Reklamationen im Sinne von Punkt 10.1. müssen innerhalb von 90 Tagen nach Übernahme der Ware durch den Käufer schriftlich bei VFI einlangen, ansonsten gilt, dass der Käufer auf jegliche Ansprüche verzichtet. Im Fall einer Reklamation muss der Käufer VFI die Möglichkeit geben, die reklamierten Mängel zu untersuchen.

10.3 Jede Reklamation hat schriftlich zu erfolgen und muss eine genaue Beschreibung des reklamierten Mangels enthalten, sowie das Lieferdatum, das Produktionsdatum und die Losnummer, die auf dem Produkt oder den Lieferdokumenten genannt sind. VFI hat das Recht, sollte VFI entscheiden, auf eigene Kosten Ersatzware zu senden, die reklamierte Ware auf eigene Kosten beim Kunden wieder abzuholen.

### 11. PRODUKTHAFTUNG

11.1 VFI haftet nicht für Schäden an Gesundheit oder Eigentum verursacht durch die Ware (Produkthaftungsschaden), wenn der Schaden eintritt, nachdem, die Ware geliefert wurde, sofern der Schaden nicht ausschließlich durch Produktmängel gemäß Punkt 10.1. verursacht wurde und diese Mängel durch Fahrlässigkeit auf Seiten von VFI entstanden sind.

11.2 Sollten an VFI Ansprüche Dritter herangetragen werden, die auf die an den Käufer gelieferte Ware gründen, so verpflichtet sich der Käufer, in Anerkennung der Tatsache, dass VFI gemäß diesen Allgemeinen Bedingungen nicht haftet, VFI gegenüber solchen Ansprüchen zu verteidigen und schad- und klaglos zu halten.

11.3 Die Haftung von VFI gemäß Punkt 11.1. ist mit 1 Million Euro (€ 1.000.000,-) pro Schadensfall begrenzt. Ansprüche an VFI wegen Schäden und Gesundheit oder Eigentum gemäß Punkt 11.1. müssen innerhalb von 60 Tagen an VFI gerichtet werden. Sollten keine Ansprüche innerhalb dieser Frist gestellt werden, gilt dies als Verzicht auf jeden Anspruch aus diesem Schadensfall.

### 12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

VFI übernimmt keine Haftung für die gelieferte Ware, ausgenommen jene, die in diesen Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich übernommen werden. Um jeden Zweifel auszuräumen wird folgendes vereinbart: VFI haftet in keinem Fall, unbeschadet etwaiger gegenteiliger Feststellungen auch in diesen AVB, für Produktionsausfälle, entgangene Gewinne, andere wirtschaftliche Verluste oder Schäden oder jedwede indirekte Folgeschäden oder – Kosten, unabhängig davon, ob diese durch mangelhafte oder fehlende Ware verursacht wurden oder nicht. Die Haftungsbeschränkung ist nichtig, sollte VFI grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.

### 13. FORCE MAJEURE

VFI haftet nicht für Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen, die durch Umstände ausgelöst werden, die nicht von VFI beeinflusst werden können und die Produktion, Auslieferung oder Transport der Ware behindern oder verhindern in dem Zeitraum, bis diese Hindernisse entfernt sind (Force Majeure). Es wird vereinbart, dass solche Umstände Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Rohstoffen beinhalten, wie auch andere Störungen und Schwierigkeiten einschließlich aber nicht ausschließlich Arbeitskonnflikte, Feuer- oder andere katastrophale Ereignisse, Stromausfälle, Mangel an Transportmitteln, Behinderungen im See- oder Landtransport sowie Ausfälle von Ausrüstung bei VFI, die zur Erfüllung der Vertragsverpflichtung notwendig sind.

### 14. SCHIEDSGERICHT UND GELTENDES RECHT

14.1 Sämtliche Streitigkeiten, die sich aus dem Verkaufskontrakt oder seiner Verletzung ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien („Wiener Regeln“) von einem oder mehreren nach diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Verfahrensort ist Wien, Österreich. Es gilt österreichisches Recht. Als Streitwert wird jener Betrag festgesetzt, den der Kläger am Beginn der Verhandlung einlegt, die Forderung nach Verzinsung ist ausgeschlossen. Im Fall eines Zahlungsausfalls steht es in der Wahl von VFI das zuständige ordentliche Gericht anzurufen.

14.2 Diese Allgemeinen Bedingungen und jede Rechtsangelegenheit, die sich aus der Vereinbarung zwischen VFI und dem Käufer ergibt, unterliegen in allen Belangen den Gesetzen der Republik Österreich. Die Anwendung des „UN Kaufrechts“ wird ausdrücklich ausgeschlossen. VFI und der Käufer vereinbaren, dass sie sich unter die exklusive Zuständigkeit des Bezirksgerichts Wels, Österreich unterwerfen.

*Diese Allgemeinen Bedingungen gelten ab 1. Juni 2013*